

Satzung über den Betrieb und Organisation des Jugendraumes der Ortsgemeinde
Wollmerath

Satzung

über den Betrieb und die Organisation Jugendraum „Backes“ der Ortsgemeinde Wollmerath vom 30. Juli 2025

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Wollmerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der z. Zt. Geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.07.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Name, Träger

Der Jugendraum, genannt Jugendraum Wollmerath „Backes“, ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Wollmerath.

Der Jugendraum kann von der Ortsgemeinde jederzeit, nach vorheriger Absprache mit den verantwortlichen Jugendlichen, genutzt werden.

Die Erneuerung und Instandhaltung der Ausstattung sowie Renovierungsmaßnahmen sind durch die Jugendlichen kostenfrei durchzuführen. Die nötigen Mittel für Renovierungsmaßnahmen werden durch die Ortsgemeinde und Eigenmittel der Jugendlichen bereitgestellt.

§ 2 Zweck

Der Jugendraum soll als Treffpunkt für Jugendliche aus Wollmerath dienen, eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen, einen zentralen Aufenthaltsraum bieten und zum regen Meinungsaustausch führen.

§ 3 Benutzer, Zutrittsrechte

Der Jugendraum steht allen Jugendlichen ab der siebten Schulklasse, die in der Ortsgemeinde Wollmerath ihren Wohnsitz haben, offen.

Den gesetzlichen Vertretern sowie den Rats- und Ausschussmitgliedern der Ortsgemeinde ist der Zutritt jederzeit gestattet.

Jugendliche, welche zu dem Freundeskreis der ortsansässigen Jugendlichen gehören, dürfen unter Beachtung der Hausordnung ebenfalls Zutritt zum Jugendraum haben.

§ 4 Kosten

Der Aufenthalt im Jugendraum ist grundsätzlich kostenfrei. Entstehende Nebenkosten werden durch die Ortsgemeinde Wollmerath bis zu einer Höhe von **400 €** (jährlich) gedeckt. Bei besonderen Veranstaltungen, zum Beispiel eine Vermietung für private Feiern, kann die Ortsgemeinde zur Deckung der Kosten ein Entgelt erheben.

Die darüber hinaus gehenden Kosten müssen von den Jugendlichen getragen werden.

§ 5 Ansprechpartner, Verantwortungsbereich

Um einen reibungslosen und verantwortungsvollen Umgang des Jugendraumes zu gewährleisten, werden Ansprechpartner ernannt. Die Ansprechpartner sind verantwortlich für die Ausgabe der Schlüssel und somit des Zuganges zum Jugendraum, koordiniert eventuelle private Feiern, kontrolliert in gewissen Abständen den Zustand des Jugendraumes und dessen Sauberkeit und veranlasst u. a. eine Reinigung durch die nutzenden Jugendlichen, dient als Ansprechpartner bei Unklarheiten der Nutzung und als Koordination zwischen der Ortsgemeinde Wollmerath und den Jugendlichen.

Die verantwortlichen Ansprechpartner sind befugt, bei Nichteinhaltung der Hausordnung den Jugendraum vorübergehend zu schließen oder Personen zu ermahnen, die gegen die Hausordnung verstoßen und diese bei erneuter Nichteinhaltung einen Zutritt zu verwehren und diesen auch wieder aufzuheben.

Die verantwortlichen Ansprechpartner dienen als Schnittstelle zwischen sämtlichen Personen oder auch der Verbandsgemeindeverwaltung etc.

Die verantwortlichen Ansprechpartner sind durch die Jugendlichen zu benennen und der Ortsgemeinde Wollmerath schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Hausordnung

Weitere organisatorische Regelungen zum Betrieb des Jugendraumes werden durch die Hausordnung – Anlage – festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56826 Wollmerath, 30. Juli 2025

Ortsgemeinde Wollmerath

gez. Ulrich Laux, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung über den Betrieb und die Organisation des Jugendraumes der Ortsgemeinde Wollmerath vom 30. Juli 2025

Hausordnung und Verantwortungsordnung des Jugendraumes „Backes“ Wollmerath

1. Der Jugendraum Wollmerath ist als offener Jugendtreff eine öffentliche Einrichtung, deren Träger die Ortsgemeinde Wollmerath ist. Benutzer des Jugendraumes sind ortsansässige Jugendliche ab der siebten Schulklasse.
2. Die verantwortlichen Ansprechpartner wurden der Ortsgemeinde genannt und sind in der Anlage zur Hausordnung erfasst. Ein Wechsel der Ansprechpartner ist der Ortsgemeinde umgehend mitzuteilen und die Anlage anzupassen.
3. Die Schlüssel zum Jugendraum befinden sich bei den unter Nr. 2 genannten namentlichen Ansprechpartner.
4. Es werden keine regulären Öffnungszeiten gesetzt, die Schlüssel können jederzeit bei den unter Nr. 2 genannten Personen nach Absprache empfangen werden. Der Schlüsselempfänger meldet unverzüglich jegliche Schäden dem verantwortlichen Ansprechpartner, die bei Öffnung des Jugendraumes festzustellen sind, um einen Schädiger ggf. finden zu können bzw. eine Schadensursache nachvollziehbar zu machen. Die allgemeinen Ruhezeiten sind zu beachten.
5. Die unter Nr. 2 genannten verantwortlichen Ansprechpartner sind angewiesen, die Einhaltung der Hausordnung zu kontrollieren und auf dessen Umsetzung hinzuweisen. Jeder Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden. Die Sorgeberechtigten des jeweiligen Jugendlichen sind verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und die Einhaltung der Hausordnung. Zuwiderhandlungen sind den verantwortlichen Ansprechpartner zu melden.

6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und anderer maßgeblicher Rechtsvorschriften sind einzuhalten und für dessen Umsetzung sind die Sorgeberechtigten des jeweiligen Jugendlichen verantwortlich. Das Trinken und Bevorraten alkoholischer Getränke, die nach dem Jugendschutzgesetz und anderer maßgeblicher Rechtsvorschriften genannt und gegen diese verstoßen würde, sind im Jugendraum Wollmerath verboten.
7. Es gilt ein generelles Rauchverbot im gesamten Gebäude. Im Außenbereich ist zu beachten, dass Andere nicht durch Rauch belästigt werden und Zigarettenreste u. ä. sind entsprechend zu entsorgen.
8. Der Besitz, Handel und Konsum von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz ist verboten und wird strafrechtlich zur Anzeige gebracht.
9. Ab 22:00 Uhr ist die gesetzlich vorgeschriebene Nachtruhe unbedingt einzuhalten.
10. Die FFW Wollmerath darf, den im Nebenraum befindlichen Kühlraum für die Lagerung von Gegenständen benutzen. Der Zugangsbereich zum Kühlraum muss jederzeit frei zugänglich bleiben.
11. Der Jugendraum, die sanitären Einrichtungen und der Eingangsbereich sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Jede/r Benutzer/in ist mitverantwortlich und unterstützt bei der regelmäßigen Reinigung.
12. Die sanitären Einrichtungen im Jugendraum Wollmerath sind auch für eine Nutzung durch die FFW Feuerwehr Wollmerath vorgesehen. Jede/r Benutzer/in ist mitverantwortlich und unterstützt bei der regelmäßigen Reinigung.
13. Bei Verstößen wird der/die Besucher/in verwarnet. Es kann ein zeitlich begrenztes oder generelles Hausverbot durch den Ortsbürgermeister oder durch die verantwortlichen Ansprechpartner ausgesprochen werden.

56826 Wollmerath, 30. Juli 2025

Ortsgemeinde Wollmerath

gez. Ulrich Laux, Ortsbürgermeister